

Gemeinde	<b>Fuchstal</b> Lkr. Landsberg am Lech
Bebauungsplan	„Am Kindergarten“
Planung	<b>PV</b> Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	Prells
Aktenzeichen	FUC 2-64
Plandatum	03.07.2025 (inhaltlich unveränderte Fassung für den Satzungsbeschluss) 15.04.2025 (Entwurf) 26.02.2025 (Entwurf) 29.02.2024 (Entwurf)

## Satzung

Die Gemeinde Fuchstal erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

# Lageplan



Lageplan ohne Maßstab. Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 06/2023.

# Gemeinde Fuchstal

Bebauungsplan  
"Am Kindergarten"

Satzung 03.07.2025 S.3/14



WA II  
o E/D  
GRZ 0,25  
WH 6,5  
SD 15-25°



KITa II  
GR 1.500  
WH 9,7  
WH 4,5

NOR DEN  
M = 1:1.000

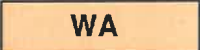
0 10 20 30 40 50m

## A Festsetzungen

### 1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.2  Abgrenzungen unterschiedlicher Festsetzungen,  
*hier:* Differenzierung nach unterschiedlichen Wandhöhen

### 2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1  **WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

### 3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 **GRZ 0,25** Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,25,  
festgesetzt für den Teilbereich des WA.
- 3.1.1 Die zulässige Grundflächenzahl darf für erdgeschossige verglaste Anbauten (Wintergärten) bei Wohngebäuden um bis zu 0,04 erhöht werden und zusätzlich durch nicht überdachte Terrassen um bis zu 0,05.
- 3.2 **GR 1.500** zulässige Grundfläche in Quadratmeter, z.B. 1.500 qm,  
festgesetzt für den Teilbereich der Gemeinbedarfsfläche.
- 3.3 Eine Überschreitung der höchstzulässigen Grundflächenzahl (WA) bzw. Grundfläche (Gemeinbedarfsfläche) durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist zulässig bis zu einem Höchstwert der GRZ von 0,6.
- 3.4 **WH 6,5** maximal zulässige Wandhöhe in Meter, z.B. 6,5 m  
Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante des Fertigfußbodens (FFB) bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut bei geneigten Dächern, bzw. bis zur Oberkante der Attika bei Flachdächern.
- 3.5 Für das WA wird eine maximal zulässige Firsthöhe von 10,0 m festgesetzt.  
Die Firsthöhe wird gemessen von der Oberkante des Fertigfußbodens (FFB) bis zum höchsten Punkt der äußeren Dachhaut.
- 3.6 **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 2

### 4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche


- 4.1 **o** offene Bauweise, festgesetzt für den Teilbereich des WA
- 4.1.1 **E/D** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4.2 Für die Gemeinbedarfsfläche ist keine Bauweise festgesetzt.

4.3  Baugrenze

## 5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

5.1 Garagen und Stellplätze sind auf den Grundstücken des WA allgemein zulässig.

5.2  Fläche für Stellplätze (Gemeinbedarf)  
Offene Stellplätze sind im Bereich der Gemeinbedarfsfläche nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

5.3 Zufahrten sind auf eine Zufahrt/ Baugrundstück und eine Breite von höchstens 6 m beschränkt; weitere erforderliche Zufahrten zu Stellplätzen oder Garagen sind durch Grünflächen mit Bepflanzung zu gliedern.

5.4 Für Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

## 6 Höhenlage

6.1 Für das WA: Der Erdgeschoss-Fertigfußboden (FFB) liegt max. 0,5 m über dem höchsten Punkt der Fahrbahnoberfläche des an das Grundstück angrenzenden Teils der Straße Am Steinacker (WA). Die mittlere Wandhöhe von Grenzgaragen gem. Art. 6 Abs. 7 Nr. 1 BayBO wird auf max. 3,5 m – auf Basis des natürlichen Geländes – festgelegt.)  
Für die Gemeinbedarfsfläche: Der Erdgeschoss-FFB liegt max. auf 657,22 üNN (= Oberkante FFB des Bestandsgebäudes).

6.2 Abgrabungen und Aufschüttungen gegenüber dem bestehenden Gelände sind im WA bis zu einer Höhe von insgesamt maximal 0,7 m, im Bereich der Gemeinbedarfsfläche bis maximal 1,0 m zulässig. Zu den Grundstücksgrenzen der angrenzenden Grün- bzw. Verkehrsflächen ist mit flachem Gefälle (mindestens 1:10) an das natürliche bzw. bestehende Gelände anzuschließen.

## 7 Bauliche Gestaltung, festgesetzt für das WA

7.1 Fassaden:  
Fassaden sind verputzt oder mit Holzverschalung zu erstellen. Unzulässig sind verspiegelte Fassaden oder reflektierende Metallfassaden.

7.2 Dachform, Dachaufbauten:

7.2.1 **SD** Satteldach.

Hauptgebäude sind mit symmetrischen Satteldächern und mittigem First auszubilden. Zulässig sind auch höhenversetzte Pultdächer mit Gefälle zu den Außenwänden, mit gleichen Dachneigungen und unter Einhaltung der höchstzulässigen Wand- und Firsthöhen.


- 7.2.2 **15-25°** Die Dachneigung ist auf 15°-25° begrenzt.
- 7.2.3 Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- 7.2.4 Geneigte Dächer sind mit dem First in Längsrichtung der Baukörper anzuordnen.
- 7.3 Dachdeckung, Farbgebung:


Die Dachdeckung von geneigten Dachflächen für Hauptgebäude und Garagen ist auf kleinformatische Dachziegel oder Dachsteine in rotem bis rotbraunem oder grauem bis schwarzem Farbton beschränkt.

Unzulässig sind für Nebengebäude und Garagen Wellblech, kleinteilige Wellenplatten oder ähnlich wirkende Baustoffe.

- 7.4 Solarkollektoren sind an Wänden und auf Dächern allgemein zulässig. Sie sind parallel zu Wänden bzw. in gleicher Neigung wie die jeweiligen Dächer anzubringen.
- 7.5 Die Festsetzungen A 7.1 (Fassaden), A 7.2.2 (Dachneigung) sowie A 7.3 (Dachdeckung/ Farbgebung) sind nicht anzuwenden auf vollständig verglaste Wintergärten; die Festsetzungen A 7.2.2 und A 7.3 gelten nicht für Terrassenüberdachungen.
- 7.6 Doppelhäuser sind mit gleicher Dachneigung und mit gleicher Dacheindeckung auszuführen.

## 8 Flächen für den Gemeinbedarf





- 8.1  Fläche für den Gemeinbedarf  
mit folgender Zweckbestimmung:

- 8.1.1  Kinderbetreuung  
Zulässig sind nur Einrichtungen zur Kinderbetreuung.


## 9 Verkehrsflächen

- 9.1  Straßenbegrenzungslinie
- 9.2  öffentliche Verkehrsfläche

## 10 Grünordnung

- 10.1  öffentliche Grünfläche mit folgender Zweckbestimmung
- 10.1.1  Parkanlage
- 10.1.2  Spielplatz
- 10.2  zu pflanzender Baum  
Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Bäume ist verbindlich, ihre Situierung kann gegenüber der Planzeichnung um bis zu 5,0 m abweichen.
- 10.3 Grundstücksflächen, welche weder überbaut, noch als Stellplätze, Zugänge oder Zufahrten genutzt werden, sind gärtnerisch zu gestalten, zu begrünen und mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.
- 10.4 Auf privaten Baugrundstücken ist je angefangene 250 qm Grundstücksfläche jeweils ein heimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
- 10.5 Die zu pflanzenden Gehölze haben folgende Anforderungen zu erfüllen:  
 Mindestpflanzgröße:    Bäume: Stammumfang 16–18 cm  
 Obstbäume:                Hochstamm Stammumfang 14-16 cm  
 Sträucher:                 versetzte Sträucher 60-100 cm
- Die vorgeschriebenen Baumpflanzungen sind bis spätestens 1 Jahr nach Bauvollendung vorzunehmen.
- Mit Pflanzgebot festgesetzte Gehölze und Bäume sind dauerhaft zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode artgleich nachzupflanzen.
- 10.6 Öffnungslosen Fassaden von Nebengebäuden sind mit Klettergehölzen zu begrünen.
- 10.7 Die gewachsene Geländeoberfläche ist im Wesentlichen zu erhalten. Abgrabungen zur Belichtung von Kellerräumen an Hauptgebäuden sind, beschränkt auf zwei Gebäudeseiten, ohne Maßbeschränkung, zulässig. Böschungen sind naturnah auszubilden und zu bepflanzen. Sind Befestigungen erforderlich, so sind hierfür Natursteine oder Holzpalisaden zu verwenden. Die Errichtung von Betonmauern oder die Böschungsausbildung mit Betonfertigteilen ist nicht gestattet.
- Stützmauern sind an Grundstücksgrenzen unzulässig. An seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist an das natürliche Gelände anzuschließen. An öffentlichen Verkehrsflächen ist ohne Stützmauern mit flachem Gefälle (mindestens 1:10) anzuschließen.
- 10.8 Zäune und Einfriedungen sind ohne durchgehenden Sockel und mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit für Kleintiere auszuführen. Hecken sind bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Entlang der Erschließungsstraßen sind als Gehölzpflanzungen ausschließlich freiwachsende Hecken aus Laubgehölzen bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Thuja- und Scheinzypressenhecken sind unzulässig.

**11 Bemaßung**

11.1  Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

**B Nachrichtliche Übernahmen**

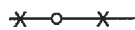
(Stand Vorentwurf/ Entwurf: keine)

**C Kennzeichnungen**

(Stand Vorentwurf/ Entwurf: keine)

**D Hinweise****1 Planzeichen**

bestehende Grundstücksgrenze



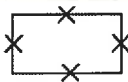
aufzuhebende Grundstücksgrenze

543

Flurstücksnummer, z.B. 543



bestehende Bebauung



abzubrechende Bebauung



Höhenlinien, mit Höhenangabe in Meter über NHN, z.B. 495,5 m ü. NHN

**2 Hinweis zur Grundflächenzahl**

Die festgesetzte Grundfläche beinhaltet die Flächen für Hauptgebäude mit Erkern, Terrassen, Anbauten, den zulässigen Nebenanlagen, etc. Für Wintergärten und nicht überdachte Terrassen wurde ein Zuschlag vorgesehen. Die zulässige Überschreitung nach § 19 Abs. 4 S.2 BauNVO beinhaltet darüber hinaus die Anrechenbarkeit von den in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten baulichen Anlagen.

### 3 Grundstücksteilung

Durch die Teilung eines Grundstücks im Geltungsbereich eines Bebauungsplans dürfen keine Verhältnisse entstehen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen (§ 19 Abs. 2 BauGB). Insbesondere die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben.

### 4 Kommunale Satzungen

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Fuchstal liegt derzeit vor in der Fassung vom 06.07.2010 und ist rechtskräftig seit 12.07.2010.

Die Einfriedungssatzung der Gemeinde Fuchstal liegt derzeit vor in der Fassung vom 16.02.2022 und ist rechtskräftig seit 19.02.2022.

### 5 Grünordnung

- 5.1 Für die zeichnerisch und textlich festgesetzten Bäume und Sträucher sind folgende heimische Gehölze zu verwenden:

#### Bäume:

Feldahorn  
Mehlbeere  
Winterlinde  
Rotbuche  
Stieleiche  
Bergahorn  
Bergulme  
Eberesche

sowie alle regionaltypischen  
Obstbäume als Hochstamm

#### Sträucher:

Kornelkirsche  
Wildapfel  
Wildrose  
Holunder  
Hartriegel  
Weißdorn  
Hasel  
Salweide  
Heckenkirsche  
Schneeball  
Kreuzdorn  
Pfaffenhütchen

Der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege e. V. des Landkreises Landsberg am Lech hat eine Liste regionaltypischer Obstsorten zusammengestellt. Diese werden zur Bepflanzung der Hausgärten empfohlen.

- 5.2 Die Anpassung von Standorten der Straßenbäume an Grundstückszufahrten erfolgt unter Beibehaltung der Anzahl der Bäume. Pflanzflächen für Bäume dürfen nicht durch technische Anlagen (Schächte, Straßenlaternen o. ä.) beeinträchtigt werden.
- 5.3 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.
- 5.4 Hausfassaden sollten nach Möglichkeit mit Kletterpflanzen (Selbstklimmer oder Schlinger mit Steighilfe) begrünt werden. An größeren Glasflächen (insbesondere Wintergärten) sollen Maßnahmen gegen Vogelschlag getroffen werden.

- 5.5 Den Bauanträgen bzw. Anträgen auf Genehmigungsfreistellung sind Freiflächengestaltungspläne beizufügen mit den folgenden Inhalten: Erschließung mit Materialangaben; Lage und Umfang der Vegetationsflächen; Standort, Art und Größen der Bepflanzung.

## 6 Artenschutz

- 6.1 Auf artenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) in Verbindung mit dem Bayerischen Naturschutzgesetz wird hingewiesen. Hier sind insbesondere das Verbot von Fällungen in der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz vor den Fällungen oder von Bestandsgebäuden vor dem Abbruch oder Ausbau zu nennen. Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Vorkommen von geschützten Arten festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen, insbesondere durch das Aufhängen von Fledermaus- und Vogelkästen bzw. deren Einbau bei Neubauten zu ergreifen, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG zu vermeiden. Diese sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 6.2 Größere Glasflächen (> 2 m<sup>2</sup>) sollen gegen Vogelschlag durch den Einsatz von mattiertem oder entspiegelttem und strukturiertem / bedrucktem Glas gesichert werden. Das Anbringen von Greifvogelsilhouetten ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern. Über-Eck-Verglasungen – selbst mit Vogelschutzglas – sollen vermieden werden.

## 7 Wasserwirtschaft

- 7.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück vorrangig breitflächig unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu versickern. Sollte diese Art der Versickerung nicht umsetzbar sein, sind linienförmige (Rohr-/ Rigolenversickerung) vorrangig vor punktförmigen Versickerungsanlagen (Sickerschacht) zu errichten. Bei der Versickerung von Niederschlägen von Verkehrsflächen ist vor dieser gezielten Versickerung ein Absetzschacht zu errichten. Maßnahmen für die gezielte Rückhaltung von Niederschlagswasser (Zisternen), z.B. zum Gartengießen (Regentonne) werden ausdrücklich empfohlen. Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Zur Vermeidung von Abflussbeschleunigungen soll Niederschlagswasser möglichst nicht gesammelt in Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Werden die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) eingehalten, ist eine erlaubnisfreie Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers möglich. Vom Bauwerber ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob die NWFreiV anzuwenden ist. Unabhängig davon, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht, müssen die Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser den Regeln der Technik entsprechend gebaut und unterhalten werden. Für die Bemessung und Planung der Anlagen im Umgang mit Niederschlagswasser wird als fachliche Arbeitsgrundlage auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) hingewiesen.

Für Dachflächen und Regenwasserableitungen sind nach Möglichkeit nichtmetallische Materialien zu wählen. Soweit trotzdem metallische Werkstoffe Verwendung finden, sollen diese mit einer abtragsfreien Schutzschicht versehen sein.

- 7.2 Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die zentrale Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen.
- 7.3 Eine Hochwassergefährdung, insbesondere durch Schmelzwasserabfluss ist nicht auszuschließen. Hauptgebäude sind dementsprechend hoch anzuordnen. Es wird empfohlen, Kellertreppen und Lichtschächte bis zur Höhe Fertigfußboden hochzuführen. Eine wasserdichte Ausführung der Keller und der anschließenden Schächte von Kellertreppen und Lichtschächte von Kellerfenstern und sonstiger mit dem Hauptgebäude verbundener Öffnungen außerhalb der Gebäude wird empfohlen. (Insbesondere Festsetzung A 10.7 entbindet nicht von entsprechenden Vorsorgemaßnahmen.)

## **8 Denkmalschutz**

Archäologische Fundstellen sind nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass evt. zu Tage tretende archäologische Bodenfunde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die untere Denkmalschutzbehörde (Kreisverwaltung) unterliegen.

## **9 Boden**

- 9.1 Verdachtsmomente auf Altlasten durch Bodenverfüllungen, Ablagerungen oder sonstigen Gefahrenpotenziale für die menschliche Gesundheit im Plangebiet sind der Gemeinde nicht bekannt. Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich des Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 BayBodSchG).
- 9.2 Der belebte Oberboden ist vor Beginn jeder Baumaßnahme abzuheben, im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Die Zwischenlagerung des Oberbodens muss in Mieten von max. 1,5 m Höhe und max. 4 m Breite erfolgen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.

**10 Immissionsschutz**

Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr abends und an Sonn- und Feiertagen – während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten – der Fall sein.

**11 Brandschutz**

Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO zu beachten.

**12 Erschließung**

Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art sollen im besiedelten Bereich unterirdisch verlegt werden.

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 01/2025. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Gemeinde Fuchstal, den 30. SEP. 2025  
.....  
.....  
Erwin Karg, Erster Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.10.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.02.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.03.2024 bis 19.04.2024 im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
3. Der am 01.08.2024 gefasste Satzungsbeschluss wurde mit Beschluss vom 26.02.2025 aufgehoben und gleichzeitig ein Beschluss zur Auslegung des erneut geänderten Entwurfs gefasst.
4. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans/ der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 26.02.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.03.2025 bis 07.04.2025 erneut im Internet veröffentlicht und in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gleichzeitig wurden die Stellungnahmen der von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut eingeholt.
5. Der erneut geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.04.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB mit verkürzter Frist von zwei Wochen in der Zeit vom 29.04.2025 bis 14.05.2025 erneut im Internet veröffentlicht und in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gleichzeitig wurden die Stellungnahmen der von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut eingeholt.
6. Die Gemeinde Fuchstal hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.07.2025 den Bebauungsplan in der Fassung vom 03.07.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



(Siegel)

7. Ausgefertigt



(Siegel)

Fuchstal, den 30. SEP. 2025

Erwin Karg, Erster Bürgermeister

Fuchstal, den 30. SEP. 2025

Erwin Karg, Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am ~~02. OKT. 2025~~ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.



Fuchstal, den ~~02. OKT. 2025~~ .....

.....  
Erwin Karg, Erster Bürgermeister